

Das Khmer-Rouge-Tribunal – Auftakt zur Vergangenheitsbewältigung?

Weggel, Oskar

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
GIGA German Institute of Global and Area Studies

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Weggel, O. (2005). Das Khmer-Rouge-Tribunal – Auftakt zur Vergangenheitsbewältigung? *Südostasien aktuell : journal of current Southeast Asian affairs*, 24(4), 10-13. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-339189>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Das Khmer-Rouge-Tribunal – Auftakt zur Vergangenheitbewältigung?

Oskar Weggel

Am 17. April 1975 hatten die Roten Khmer Phnom Penh erobert und von diesem Tag an eine dreieinhalb-jährige Schreckensherrschaft über die damals sieben Millionen Kambodschaner ausgeübt, bis sie am 8. Januar 1979 von vietnamesischen Truppen von der Macht verdrängt und durch ein neues – Vietnam-freundliches – Regime aus handverlesenen Kambodschanern ersetzt worden waren, deren Nachfolger noch heute die Regierungspolitik Kambodschas bestimmen. Während der dreieinhalb Jahre des Demokratischen Kampuchea wurden rund 1,7 Millionen Menschen ermordet, sei es durch Hinrichtung, durch „Vernichtung durch Arbeit“ oder durch Aushungerung.

Es dauerte 30 Jahre seit der Machtergreifung durch die Roten Khmer und 27 Jahre seit Ausschaltung der Khmer Rouge, bis endlich – in Koinzidenz mit dem 60. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz – die Präliminarien für ein Tribunal gegen die wenigen noch überlebenden Khmer-Rouge-Führer von damals geschaffen worden waren.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der vier wichtigsten Themen- und Problembereiche.

Entwicklungsgeschichte der Verfahrensvoraussetzungen

Noch während der Phase des Zusammenbruchs der Roten Khmer (1996-1998) waren 1997 erste Beratungen über den Erlass eines Tribunalgesetzes gegen die Hauptverbrecher aus den Reihen des abgehalfterten Regimes aufgenommen worden. Treibende Kraft war hierbei die UNO. Hun Sen, früher selbst einmal Mitglied der Roten Khmer, hätte über die ganze Angelegenheit am liebsten Gras wachsen lassen, wäre da nicht die Weltorganisation gewesen, die immer wieder auf die Abhaltung eines Kriegsverbrecherprozesses pochte, wobei das Jugoslawien-Tribunal von Den Haag und das Ruanda-Tribunal von Nairobi als Modelle dienen sollten.

Hun Sens ablehnende Haltung hing mit zwei Bremsfaktoren zusammen, nämlich mit dem Amnestie-Versprechen, das seine Regierung einigen Khmer-Rouge-Überläufern gegeben hatte, und mit der Tatsache, dass bereits im Juni 1997 ein Prozess gegen Pol Pot stattgefunden hatte.

Ungeachtet aller Bedenken Hun Sens war die UNO aber bei ihrer Linie geblieben und hatte am 2. März 1999 erneut die Einrichtung eines internationalen Kriegsverbrechertribunals gefordert. Da hinter der Weltorganisation die wichtigsten Geldgeber Kambodschas steckten, die mehr als ein Drittel des Phnom Penher Haushaltsdefizit auszugleichen pflegten, musste sich die Regierung dann doch auf die Tribunalsgespräche einlassen. Allerdings wusste sie ihre Interessen dabei immer wieder mit erstaunlicher Geschicklichkeit zur Geltung zu bringen. Als Gegenleistung für das Zugeständnis bspw., dass das Verfahren international sein solle, wusste Hun Sen drei Vorbehalte durchzusetzen: Das Tribunal sollte nämlich (1) in Phnom Penh und nicht etwa im Ausland abgehalten werden. Ferner sollte (2) die kambodschanische Seite die Mehrheit der Richter stellen dürfen, und schließlich sollten (3) drei der Haupttäter aus der Pol-Pot-Zeit nicht angeklagt werden, nämlich Khieu Samphan, Nuon Chea und Ieng Sary; allen dreien waren ja, wie erwähnt, bei ihrem freiwilligen Frontenwechsel Amnestie-Versprechungen von Seiten der Regierung gemacht worden.

Nun ging alles Weitere schnell seinen Gang: Bereits im Januar 2000 lag ein Kabinettsbeschluss über ein Gesetz zur Errichtung des Kriegsverbrechertribunals vor, der nachfolgend alle vier Hürden nehmen konnte (Januar 2001: Zustimmung der Nationalversammlung; 12. Februar 2001: Unterschrift des Verfassungsrats, der allerdings die Todesstrafe für die Angeklagten ausschloss; schließlich gab auch noch König Sihanouk seine Zustimmung, und sogar Beijing, das ursprünglich befürchtet hatte, wegen seiner Unterstützung der Khmer Rouge in die Schlagzeilen zu geraten, stellte seine Einwände zurück; SOAa, 2/2001, S. 159f.).

Damit schien der Weg frei für Verhandlungen zwischen der Regierung und der UNO über Einzelheiten des Tribunalverlaufs und über Verfahrensfragen.

Doch da kam es am 8.2.2002 zu einer für die Außenwelt völlig überraschenden Wende, als nämlich ausgerechnet die UNO, die doch immer auf die Abhaltung des Tribunals gedrängt hatte, der kambodschanischen Regierung in einem Brief mitteilte, dass sie die Verhandlungen über das Kriegsverbrecher-Sondergericht abbrechen wolle, weil das Tribunal in der von kambodschanischer Seite erstrittenen Form weder unabhängig noch objektiv, geschweige denn unvoreingenommen sein könne und

deshalb nicht jenen Gerechtigkeitsstandards genüge, die von der UNO an ein solches Gericht nun einmal angelegt werden müssten (dazu SOAa, 3/2002, S. 238; 2/2003, S. 151).

Nach dieser Intervention kam es nur noch zur gerichtlichen Verfolgung einiger weniger Geiselmörder, die zu lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt wurden (dazu SOAa, 6/2002, S. 557f.). Das eigentliche Tribunal aber wurde auf Eis gelegt (dazu ebenda, S. 558).

Es gingen elf Monate ins Land, ehe – auf eine französisch-japanische Initiative hin – Verhandlungen zwischen der UNO und der kambodschanischen Regierung über eine Wiederaufnahme des Tribunals neu beginnen konnten (zu den Verhandlungen am 6.1.2003 vgl. SOAa, 2/2003, S. 152).

Allerdings konnten auch jetzt gegenüber dem bisherigen Verhandlungsstand gerade einmal vier Änderungen erreicht werden. Erstens zog sich der UNO-Generalsekretär (wegen „Vertrauensverlusts“) aus den Tribunalvorbereitungen zurück und überließ die Entscheidung über die weiteren Fragen ganz der UNO-Generalversammlung. Zweitens wurden die Einzelheiten über das Verfahren diesmal völkerrechtlich verankert. Drittens sollten anstelle der bisher vereinbarten drei Ebenen (Tribunal, Appellationsgericht und Oberstes Gericht) nur noch zwei Instanzen anrufbar sein (damit war eine Angleichung an das Jugoslawien- und das Ruanda-Tribunal erreicht). Viertens sollten auch Nichtregierungsorganisationen und Medienvertreter den gesamten Prozess beobachten dürfen. Allerdings wurde der eigentliche Stein des Anstoßes, nämlich die zahlenmäßige Dominanz der kambodschanischen Richter, auch diesmal nicht beseitigt. Die neue Vereinbarung, derzufolge bei Entscheidungen in erster Instanz vier Richter und in zweiter Instanz fünf Richter zustimmen müssten (Prinzip der Supermajorität), änderte nichts am kambodschanischen Übergewicht. Lediglich auf Seiten der Anklage herrschte nun Parität, insofern dort zwei Untersuchungsrichter und zwei Staatsanwälte fungieren sollten, von denen jeweils nur einer aus den kambodschanischen Reihen kommen dürfe (SOAa, 3/2003, S. 244).

Diese neuen Vereinbarungen wurden am 13. Mai 2003 von der UNO-Generalversammlung akzeptiert, da man offensichtlich keine Alternative zu erkennen vermochte.

Was nun noch fehlte, war der entscheidende dritte Schritt, nämlich die Ratifizierung des Abkommens durch die Nationalversammlung in Phnom Penh. Diese aber hatte sich seit den Wahlen vom 27. Juli 2003 elf Monate lang selbst lahm gelegt und war deshalb in dieser Zeit nicht in der Lage gewesen, diesen Ratifizierungsschritt vorzunehmen.

Erst am 4. Oktober 2004, als die neu gewählten Organe endlich installiert worden waren, hatte dann die seit langem überfällige Tribunalvereinbarung mit der UNO gleichsam im Schnellverfahren von der neu konstituierten Nationalversammlung durchgepeitscht werden können (SOAa, 6/2004, S. 532).

Damit waren nun endlich die rechtlichen Voraussetzungen für ein Khmer-Rouge-Tribunal geschaffen, denen

auch der Senat und der König ihre Zustimmung erteilten.

Der 4. Oktober 2004 war am Ende also zu einem historischen Datum geworden, zumal das Parlament seine Billigung einstimmig erteilt hatte.

Allerdings erhob sich jetzt noch die Frage, wer die auf rund 57 Mio. US\$ geschätzten Verfahrenskosten tragen sollte, da das arme Kambodscha dazu offensichtlich nicht in der Lage war. In der Tat fanden sich im Nachfolgenden zahlreiche Spender. Den Löwenanteil von 21,5 Mio. US\$ übernahm Japan, gefolgt von Frankreich (4,3 Mio.), Großbritannien (2,9 Mio.), Australien (2,3 Mio.), den Niederlanden (2 Mio.), Kanada (1,6 Mio.), Deutschland und Norwegen (je 1 Mio.) und vielen anderen, sodass am Schluss nur noch 11 Mio. US\$ offen waren. Nur die USA (neben der UNO lange Zeit Hauptbefürworter eines Tribunals) hielten sich (wegen „mangelnden Vertrauens in die Fähigkeit des Gerichts“) zurück und spendeten gar nichts. Überdies hatten sie vorher mit dem Königreich Kambodscha ein Abkommen geschlossen, das die Auslieferung von Personen der jeweils anderen Nationalität an den Internationalen Gerichtshof verhindern sollte. Die kambodschanische Nationalversammlung hatte diesem Abkommen am 18. Mai 2005 ihre Zustimmung erteilt (XNA, 18.5.05).

Das Gericht: Zusammensetzung, Instanzen, Beschränkungen

Der gemischte Gerichtshof wird, wie oben bereits erwähnt, aus sieben Richtern bestehen, vier Kambodschanern und drei ausländischen Richtern, wobei für eine Entscheidung fünf Stimmen erforderlich sind.

Nur wenige Instanzen außerhalb der kambodschanischen Regierung sind mit dieser Lösung zufrieden, da die kambodschanischen Richter als korrupt und ineffizient gelten. Immer wieder werden Vorgänge bekannt, bei denen sich Angeklagte freikaufen, indem sie mit ihren Richtern Geschäfte abschließen.

In dem zwischen der UNO und Kambodscha am 13. Mai 2003 geschlossenen Abkommen sind nicht nur die Zahl und das Abstimmungsverfahren der Richter, sondern auch das Höchststrafmaß (lebenslängliche Haftstrafe, nicht jedoch die Todesstrafe), die Dauer des Prozesses (drei Jahre) und die Finanzierungsmethoden (hauptsächlich international) festgelegt worden.

Das Verfahren weicht erheblich vom *Procedere* der südafrikanischen Truth and Reconciliation Commission ab, bei der es hauptsächlich um Aufklärungsarbeit ging, aber auch vom Ruanda-Tribunal, vor dem nicht weniger als 80.000 Personen angeklagt sind, an den von der Regierung orchestrierten Massakern an 50.000 Tutsis teilgenommen zu haben. Beim Khmer-Rouge-Tribunal geht es demgegenüber (1) nicht nur um Aufklärung, sondern um Bestrafung, wobei (2) nur wenige, d.h. nicht einmal Dutzende, sondern höchstens ungefähr zehn Angeklagte vor die Schranken des Gerichts zitiert werden sollen.

Die Angeklagten: Wer kommt in Betracht?

Theoretisch ist die Frage einfach zu beantworten: Zu den Hauptverantwortlichen gehören auf alle Fälle der Chefideologe Nuon Chea, des Weiteren der nominelle Führer der Roten Khmer, Khieu Samphan, darüber hinaus einer der militärischen Spitzenführer, der den schaurigen Namen „Einbeiniger Schlächter“ trägt, Ta Mok, ferner Khieu Ponnary, Pol Pots Ehefrau, sowie ihre Schwester, Khieu Thirith, Ehefrau von Ieng Sary, der seinerseits lange Zeit die Nr. 2 gleich hinter Pol Pot gewesen war. In Frage kommen ferner der Direktor des S21-Folterzentrums, Tuol Sleng, Duch, sowie eine Reihe von militärischen Unterführern, die, wie oben ausgeführt, zweifelsfrei des Mordes an ausländischen Touristen überführt werden konnten.

Die vielen zehntausend ehemaligen Khmer-Rouge-Soldaten dagegen, die in schwarzen Uniformen gekämpft und gemordet haben, sollen, anders als im Ruanda-Prozess, als Angeklagte außer Betracht bleiben. Der prominenteste aller Khmer-Rouge-Führer, Pol Pot, ist bereits 1998 gestorben, kommt als Angeklagter also nicht mehr in Frage.

Hun Sen, selbst ein früherer Khmer-Rouge-Führer, der sich allerdings durch Frontenwechsel hinüber nach Vietnam schon frühzeitig (1977) von den Roten Khmer abgesetzt hatte, scheint sich auch in der Frage einer Einschränkung der Angeklagtenauswahl durchgesetzt zu haben. Immer wieder hat er die Formel verwendet, „dass vier bis zehn Leute vor die Schranken des Gerichts zu treten haben, um den heute zwölf Millionen Kambodschanern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen“. Derselbe Hun Sen ist es auch, der bei jeder sich bietenden Gelegenheit an die Adresse subalternen Khmer-Rouge-Mitglieder beruhigende Erklärungen abgibt. Jede Ausdehnung des Tribunals auf weitere Personenkreise würde, wie er zu behaupten pflegt, Tausende von Khmer Rouge zurück in den Dschungel zwingen und möglicherweise sogar einen neuen Bürgerkrieg auslösen: „70% Khmer-Rouge-Überläufer dürfen in ihrem Vertrauen auf die ihnen von Seiten der Regierung erteilten Amnestiezusagen nicht enttäuscht werden. Nur wenn sich Mitglieder der Führungsgremien freiwillig bereit erklären, vor dem Gericht erscheinen zu wollen, soll hier eine Ausnahme gelten.“

Kritiker Hun Sens weisen demgegenüber darauf hin, dass die 1996 vom Staat ausgesprochene Amnestie nur das Todesurteil und das Verdikt gegen Ieng Sary betreffen: Gemeint ist hiermit der Gerichtsspruch, der 1979, und das Verdikt, das durch das „Gesetz zur Illegalisierung der Roten Khmer“ vom 7. Juli 1994 verhängt worden seien (dazu SOAa, 5/1994, S. 399). Die übrigen Spitzenführer könnten sich auf Amnestiezusagen der Regierung keineswegs berufen (dazu SOAa, 2/2001, S. 160).

Einigkeit besteht darin, dass das Verfahren nun möglichst schnell, d.h. noch 2005, eingeleitet werden sollte: Da die meisten der Hauptangeklagten bereits ein hohes Alter erreicht haben und gesundheitlich nicht auf der Höhe sind, ist Eile vonnöten.

Kann das Tribunal die Wunden Kambodschas heilen?

Da das Ende des Demokratischen Kampuchea nun schon 26 Jahre zurückliegt, haben vor allem die überlebenden Opfer des Khmer-Rouge-Regimes nur noch wenig Hoffnung, dass der Prozess überhaupt zu einem einigermaßen befriedigenden Ergebnis führt.

Kein Wunder, dass die kambodschanische Öffentlichkeit über den Kriegsverbrecherprozess tief gespalten ist:

- Auf der einen Seite gibt es drei Gruppierungen, die ganz auf der Linie der UNO, der internationalen Menschenrechtsorganisationen und der westlichen Regierungen argumentieren und für eine möglichst gründliche Aufarbeitung der Vergangenheit eintreten, nämlich die Sam-Rainsy-Partei, eine Reihe von Studentenorganisationen und vor allem das in Phnom Penh ansässige Dokumentationszentrum für Kambodscha, das seit nunmehr zehn Jahren eifrig Dokumente gegen die Verbrecher der Jahre 1975ff. zusammenträgt – an seiner Spitze Youk Chhang, eine Art kambodschanischer Simon Wiesenthal, der von ausländischen Experten wie Craig Etchesen oder Stephen Heder unterstützt wird und dem die Präzisierung der Opferzahlen (1,7 Millionen) sowie die Dokumentierung der Sklavenarbeit in Arbeitslagern zu verdanken sind.
- Es gibt aber auch drei starke Gegenkräfte, die – aus unterschiedlichen Motiven – von Sühne und von einem Kriegsverbrechertribunal partout nichts wissen wollten, nämlich die Regierung, deren führende Mitglieder zumeist ja selbst noch in den schwarzen Uniformen der Roten Khmer gekämpft hatten, ferner die für Kambodscha politisch und wirtschaftlich so bedeutsame VR China, die lange Zeit mit den Roten Khmer paktiert hatte und nicht zuletzt die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung, die aus theravada-buddhistischen und aus animistischen Erwägungen nicht noch einmal den Staub der Vergangenheit aufwirbeln und die Geister der Ermordeten erneut wecken will (siehe dazu SOAa, 2/1999, S. 149-156).

Es kann für die Hinterbliebenen ferner auch kein Trost sein, dass die Hauptschuldigen sich an vergangene Verbrechen entweder „nicht erinnern“ oder dass sie sie nicht einmal bereuen wollen. So behauptet bspw. der offizielle Staatschef, Khieu Samphan, von den Vorgängen im S21-Gefängnis, nämlich in Tuol Sleng, nichts gewusst zu haben. Nuon Chea andererseits, der Hauptideologe der Roten Khmer und „Bruder Nr. 2“ will einzig und allein zum Wohl Kambodschas und seiner Bevölkerung gehandelt haben. „Ich wollte, dass es den Leuten gut geht“, sagte er in einem AP-Interview in Pailin (AWSJ, 28.1.04). Für Schuldeingeständnisse gebe es keinen Anlass: Viele Menschen seien ums Leben gekommen, doch habe es für ihren Tod die verschiedensten Ursachen gegeben. Von Genozid könne keine Rede sein.

Überdies hat in der Zwischenzeit ein makaberer Khmer-Rouge-Tourismus begonnen, bei dem die einstigen Killing Fields als Touristenattraktionen verwertet werden. Das Tourismusministerium bspw. hat bereits 28 Khmer-Rouge-Stätten in Nordwestkambodscha für den Ausbau festgelegt und dort zum Teil auch schon Beschilderungen angebracht, so z.B. „Stelle des Pol-Pot-Tribunals“, „Sterbeplatz Pol Pots“ und „Ta Moks Haus“.

Neben ausländischen Touristen gibt es auch bereits die ersten kambodschanischen Pilger zum Grab Pol Pots, die dort Andacht halten und sogar um Lotteriegeld beten (Bericht dazu in IHT, 25.6.01). Einige der früheren Nachbarn Pol Pots erzählen den kambodschanischen Besuchern, wie freundlich sich Pol Pot ihnen gegenüber zu verhalten pflegte.

Um weiteren Legendenbildungen dieser Art vorzubeugen, hat das Erziehungsministerium mittlerweile Schulbücher herausgegeben, in denen Khmer-Rouge-Verbrechen konkret geschildert werden.

Alles in allem tritt das offizielle Verhalten also überaus ambivalent zu Tage. Auch davon kann für die Opfer des damaligen Regimes kaum Trost ausgehen.

Wenig einfühlsam auch, dass die Nationalversammlung Anfang 2005 ein Gesetz verabschiedet hat, das der Regierung die Möglichkeit einräumt, neu über Amnestien zu befinden, die vor Beginn des Tribunals ausgesprochen worden sind. Hierdurch kann zwar eine Aufhebung solcher Amnestien verfügt, doch gleichzeitig auch nachträglich Pardon erteilt werden. Immerhin besteht jetzt die Möglichkeit, selbst einen Ieng Sary, der als Erster im Jahre 1997 die Seiten gewechselt und der dafür auch als Erster ein Nichtverfolgungsversprechen erhalten hatte, vor den Richter zu zitieren.